Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und

Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 3 (1946)

Heft: 6

Artikel: Landesplanung und Volkswirtschaft

Autor: Dütschler, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-783352

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

individuelle Bau- und Nutzungsfreiheit gewahrt bleibt und nur dort eingeschränkt wird, wo es öffentliche Interessen verlangen. Solchermassen bleibt der Dualismus zwischen Individuum und Staat, als mit Bezug auf ihre rechtliche Stellung einander ebenbürtiger Gegner — eine notwendige Voraussetzung des Rechtsstaates — bestehen.

Das nähere Studium einer derartigen Rechtspolitik führt zu weit, um hier des nähern erörtert zu werden. Entsprechende Untersuchungen müssten sich auf die gesamte Wirtschaftsverfassung erstrecken. Die vorstehenden allgemeinen Gedanken möchten daher nur als einen Hinweis auf die Tatsache angeführt sein, dass derart gross angelegte Aufgaben, wie die Landesplanung, nicht ohne Rücksicht auf staatspolitische Erwägungen durchgeführt werden können.

H. Dütschler

Landesplanung und Volkswirtschaft

I.

Schon eine relativ enge Definition der Landesplanung (wie z. B. «zielbewusste Arbeit für die sinnvolle Benutzung des Bodens einer grösseren Region, wenn möglich eines ganzen Staates») enthält implicite die wirtschaftliche Problemstellung. Der Boden ist ein Gut, das knapp (und streng genommen überhaupt nicht vermehrbar) ist. Er wird für sehr verschiedene und meist einander ausschliessende Zwecke beansprucht, z. B. für landwirtschaftliche Nutzung, für Wohn- und Arbeitsstätten, für Verkehrs- und Erholungsanlagen usw. Jedem dieser Zwecke liegt ein Bedürfnis zugrunde, das gegen alle konkurrierenden andern Bedürfnisse abgewogen werden muss («allgemeine Interdependenz»). Sinnvoll nach der Definition der Landesplanung ist offensichtlich jene Bodenbenutzung, die vom Standpunkte einer grösseren Region, wenn möglich eines ganzen Staates aus gesehen, das Maximum an Bedürfnisbefriedigung ergibt.

П.

Die Schaffung und Bereitstellung der für die Bedürfnisbefriedigung der Menschen nötigen Mittel (wirtschaftliche Güter) kann unter dem Begriff Produktion zusammengefasst werden. In der modernen Volkswirtschaft lassen sich grundsätzlich drei verschiedene Produktionssektoren unterscheiden, in denen verschiedene Ordnungsprinzipien mit ganz charakteristischen Auswirkungen zur Anwendung gelangen.

Ueber den individualistischen (privatwirtschaftlichen) Sektor braucht hier nur wenig gesagt zu werden — vielfach denkt man bei uns überhaupt nur an ihn, wenn man von Wirtschaft spricht. Mit dem reinen individualistischen Prinzip hängen zusammen der Leistungswettbewerb, der Leistungslohn, die freie Entscheidung des einzelnen über die Verwendung seines Einkommens und seines Vermögens usw.

Anmerkungen:

- Hans Bernoulli «Die Stadt und ihr Boden», Verlag für Architektur AG., Erlenbach-Zürich, 1946.
- [2] F. A. Hayek, «Der Weg zur Knechtschaft», Eugen Rentsch-Verlag, Erlenbach-Zürich.
- [3] «Begriff und Organisation der Landesplanung», «Plan» Nr. 1/1944; «Der Interessenausgleich als Hauptaufgabe der Landesplanung», «Plan» Nr. 4/1945.
- [4] «Planung in Polen», «Plan» Nr. 4/1946.
- [5] W. Röpke «Civitas humana», Eugen Rentsch-Verlag, Erlenbach-Zürich, 1944.
- [6] Bernard Shaw, «Politik für Jedermann», Verlag Amstutz & Herdeg, Zürich, 1945.
- [7] «Die Bodenfrage in der heutigen englischen Landesplanung», «Plan» Nr. 1/1945.

Auf dem Markt findet die «tägliche Abstimmung mit dem Franken» statt, die, sofern der Markt nicht durch technische Unzulänglichkeiten behindert und auch nicht durch Machtpositionen und dergleichen verfälscht wird, auf demokratischste Weise und am raschesten und zuverlässigsten die Produktion den Verbrauchswünschen der einzelnen anzupassen erlaubt

Das reine individualistische Prinzip allein (und somit auch der privatwirtschaftliche Sektor im eben angedeuteten Sinne allein) vermag allerdings nicht alle wirtschaftlich-sozialen Zielsetzungen von sich aus befriedigend zu verwirklichen, oder steht ihrer Verwirklichung u. U. sogar im Wege. Insbesondere müsste durch geeignete Massnahmen das privatwirtschaftliche Verhalten der einzelnen soweit eingegrenzt werden, dass es nicht die Volkswirtschaft als Ganzes schädigt. Unterbleiben solche Massnahmen, so ist umgekehrt damit zu rechnen, dass die dann durch kollektivistische Mittel herbeigeführte Verwirklichung gewisser wirtschaftlichsozialer Postulate die Privatwirtschaft gänzlich zum Erliegen bringt.

Zur Produktion im weitern, aber immer noch durchaus konsequent wirtschaftlichen Sinne, gehört unter anderem auch alles das, was etwa die Landesplanung unternimmt und vorkehrt oder wenigstens zu unternehmen und vorzukehren vorschlägt. Beispielsweise die Bewahrung schöner Landschaftsbilder vor drohender Verunstaltung sichert, wirtschaftlich gesprochen, die Fortdauer der ästhetischen Nutzung eben dieser Landschaftsbilder und Grünflächen als «Lungen» einer grossen Stadt werfen eine hygienische Nutzung ab. Die Schaffung und Bereitstellung der für die Befriedigung derartiger Bedürfnisse nötigen Mittel gehört ganz offensichtlich zu den Aufgaben jenes Teilbereichs der Kollektivwirtschaft, dem schon traditionell die Befriedigung jener andern kollektiven Bedürfnisse obliegt, wie sie etwa durch die Begriffe Landesverteidigung, Verwaltung, Polizei, Schulwesen usw. gegeben sind.

In diesem solidaristischen Bereich lässt sich nicht objektiv feststellen, wieviel jeder einzelne persönlich von der Befriedigung der vorwiegend kollektiven Bedürfnisse «profitiert». Die Deckung der Aufwendungen dieses Bereichs erfolgt daher in der Regel durch Steuern nach Massgabe der nach bestimmten Gerechtigkeitsempfindungen bemessenen «Tragfähigkeit» der einzelnen. Ist eine Produktion in diesem Bereich einmal beschlossen und im Gang, so hat der einzelne nicht die Möglichkeit, sich ihren Auswirkungen zu entziehen. Gleichgültig, ob er sie persönlich als Bedürfnisbefriedigung empfindet und anerkennt oder nicht, wird er zur Tragung der Kosten herangezogen.

Auch Güter des individuellen Wahlverbrauchs können im kollektivwirtschaftlichen Sektor produziert werden. Es gibt Güter (insbesondere gewisse Dienstleistungen), für die die kollektivwirtschaftliche an Stelle der privatwirtschaftlichen Produktion aus verschiedenen Gründen angezeigt und u. U. sogar rationeller ist. Hierher gehören vor allem Produktionen, die ein Monopol bedingen oder sich zu einer Monopolstellung entwickelt haben (z. B. öffentliche Dienste wie PTT., SBB., Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung usw.). Immerhin handelt es sich in diesem kooperativen Bereich um Produktionen, bei denen die Verteilung der Kosten mindestens grosso modo sich nach der effektiven Inanspruchnahme durch den einzelnen, d. h. nach dem Mass der Befriedigung seiner individuellen Bedürfnisse, richtet, ähnlich wie im Sektor der Privatwirtschaft. Der einzelne hat hier noch bis zu einem gewissen Grade die Freiheit der Konsumwahl und kann somit seine individuelle Bedarfsskala zur Geltung bringen.

III.

Das Streben, mit gegebenen Mitteln (Aufwand) das Maximum an Bedürfnisbefriedigung (Ertrag) zu erreichen, ist nichts anderes als die Anwendung des sogenannten wirtschaftlichen Prinzips — es bedeutet «wirtschaften», «haushalten» usw. Dieses Prinzip ist weit über den Bereich der Wirtschaft im engern Sinne und der bloss physischen Existenz des Menschen hinaus fundamental. So z. B. lehrt fast jede Religion den Menschen, dass es seine Pflicht sei, aus der kurzen Spanne seines Lebens das Beste zu machen. Es ist also durchaus keine Herabwürdigung und kein «Materialismus», wenn man soziale, ethische, ästhetische Belange usw. auch vom Aspekt des wirtschaftlichen Prinzips aus betrachtet. Dass es daneben auch noch andere Aspekte gibt, die dann aber mit dem wirtschaftlichen Prinzip nicht in Konflikt zu kommen brauchen, ist selbstverständlich.

Damit die Anwendung des wirtschaftlichen Prinzips möglich sei, muss eine Rangordnung und Bewertungsskala («Bedarfsskala» bei wirtschaftlichen Gütern) der zu befriedigenden Bedürfnisse bestehen. Diese Bewertung ist subjektiv, sie ist unter allen Umständen durch den Menschen gegeben und von ihm zu bestimmen. Auf dem Markt des individualistischen Sektors erfolgt sie durch die «Abstimmung mit dem Franken» fortlaufend; im kollektivwirtschaftlichen Sektor geschieht sie unter demokratischen Voraussetzungen mit dem Stimm- oder Wahlzettel mehr oder weniger global und jeweils für längere oder sogar sehr lange Frist im voraus, und unter diktatorischem Regime durch die Macht-

haber. Immer aber liegt ihr eine subjektive und sogar vielfach irrationale Willensbildung zugrunde.

Es ist ohne weiteres einleuchtend, dass diese Willensbildung, wenn sie zu einem befriedigenden oder gar dem Optimum möglichst nahekommenden Ergebnis führen soll, eine entsprechende Sachkenntnis voraussetzt. Postulieren wir z. B. eine Gesamtsituation der Volkswirtschaft derart, dass alle drei Produktionsbereiche zusammengenommen betrachtet und für das ganze Land das Maximum an Bedürfnisbefriedigung ergeben, so müssten offensichtlich die Landesplaner für ihre Anliegen bei den Stimmberechtigten und bei den Behörden Aufklärung betreiben, und umgekehrt dürften sie verlangen, dass mindestens die zuständigen Behörden den landesplanerischen Postulaten volle Aufmerksamkeit schenkten.

Grosso modo ist dieses Wechselspiel von Initiative und besonderer Einsicht und Sachkenntnis auf der einen und von der Verwirklichung des Maximums an Bedürfnisbefriedigung für die Gesamtheit der Volkswirtschaft und des Landes auf der andern Seite bereits der Sinn unserer bestehenden politischen Ordnung. Es lässt sich aber doch kaum bestreiten, dass der Wirkungsgrad unseres gegenwärtigen volkswirtschaftlichen Apparates vom erreichbaren Maximum gerade in neuerer Zeit ziemlich weit entfernt ist — sonst wären ja auch manche der den Landesplanern, den Hygienikern, den Soziologen usw. sehr geläufigen Probleme nicht derart alarmierend und brennend, wie sie es tatsächlich sind.

IV.

Unter normalen Verhältnissen wäre die Landesplanung, wie bereits angedeutet, zu einem «Leistungswettbewerb» mit den übrigen Produktionsmöglichkeiten genötigt. Die für die Durchführung landesplanerischer Realisationen erforderlichen Mittel würden auch von anderer Seite beansprucht, und es müsste zuerst ausgemacht werden, welche von den verschiedenen möglichen Verwendungsarten nun zum Zug kommen soll. Selbstverständlich sollte die Landesplanung auch für solche Auseinandersetzungen gerüstet sein. Dazu gehört nicht nur das vorbereitende Studium der technischen Realisierbarkeit der einzelnen landesplanerischen Projekte und Postulate, sondern mindestens auch schon die Abschätzung der Realisierungskosten. Das ist das Minimum an Unterlagen, das die Landesplanung im engern Sinne einer andern Instanz zur Verfügung halten müsste, sofern sie einer solchen andern Instanz die Bearbeitung der «wirtschaftlichen» Problematik überlassen will.

Sich in einem solchen Falle nach einem geeigneten «Wirtschafter» umzusehen, ist zwar sehr naheliegend, führt aber leicht zu Enttäuschungen. Für Aufgabenstellungen dieser Art braucht es einen wirklichen Volkswirtschafter, denn es handelt sich hier um eigentliche volkswirtschaftliche Problemstellungen, deren Lösungen sich nicht aus dem einzelwirtschaftlichen (und privatwirtschaftlichen) Erfahrungsbereich heraus extrapolieren lassen. Nationalökonomen, die sich mit den wirklichen volkswirtschaftlichen Problemen eingehend genug beschäf-

tigen können, sind nicht nur selten (man kann sich auf eine solche Tätigkeit keine privatwirtschaftliche Existenz aufbauen), sondern in ihrer Arbeit auch dadurch stark behindert, dass unsere Wirtschaftsstatistik noch sehr unzulänglich ist. Wohl dürfte es möglich sein, schon mit dem erreichbaren Material manches auszurichten. Aber dieses systematisch zusammenzutragen und präsent zu halten, würde eigentlich schon ein spezielles Institut erfordern, und dieses würde sich für die Beschaffung der mit der Landesplanung im engern Sinne zusammenhängenden Daten und weitern Unterlagen eben doch auch wieder an die Landesplanung wenden müssen. Es wird also unter diesen Umständen der Landesplanung kaum viel anderes übrig bleiben, als so weit als möglich selber auch die volkswirtschaftliche Seite ihrer Anliegen zu bearbeiten.

V.

Weil das gesamtvolkswirtschaftliche Denken («Landesplanung» im weitesten Sinne) anderwärts noch nicht im wünschbaren Ausmasse durchgedrungen ist, besteht heute für die Landesplanung im engern Sinne eine etwas einfachere Situation. Wir haben eben wieder einen Weltkrieg hinter uns und stecken, wirtschaftlich gesprochen, immer noch in der mit ihm zusammenhängenden Mangelsituation.

Nur dieser Mangelsituation haben wir — wie schon während der Zeit der Kriegführung mit den Waffen — unserer zur Zeit noch andauernde «Vollbeschäftigung» zu verdanken. Aber diese Periode wird in absehbarer Zeit zu Ende gehen, und dann (sofern nicht unsere Volkswirtschaftspolitik sich grundlegend ändert) muss wieder mit den gleichen Verhältnissen gerechnet werden, die schon in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen und namentlich in den Dreissigerjahren Arbeitslosigkeit im privatwirtschaftlichen Sektor zur Folge hatten.

In diesem Zusammenhang erhält die Landesplanung eine ganz besonders aktuelle Bedeutung. Wenn wir schon unter dem Titel der Arbeitsbeschaffung öffentliche Arbeiten werden durchführen müssen, so gilt doch auch für sie die Forderung, dass die damit zu schaffenden «bleibenden Werte» wirkliche Werte und nicht bloss das Ergebnis irgend einer nächstliegenden Verlegenheits- und Aushilfs-«Beschäftigung» seien. Die Landesplanung ist schon heute bis zu einem gewissen Grade mit der Vorbereitung der Arbeitsbeschaffung in Fühlung. Diese Verbindung könnte zweifellos noch viel enger gestaltet werden, und es wäre zu wünschen, dass die Frist, die uns noch bleibt, bis die Durchführung der Arbeitsbeschaffung aktuell wird, in diesem Sinne intensiv genutzt würde.

Genève

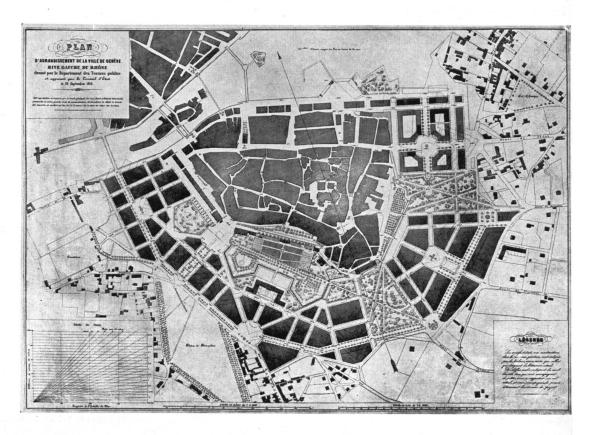


Fig. 1. Plan d'agrandissement de 1854. Stadterweiterungsplan von 1854.